

(2) Über das Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ sind

- a) alle Gewinnabführungen der VEB an die WB und ihre Verwendung,
- b) alle Einnahmen der WB aus dem Haushalt der Republik und ihre Verwendung

zu buchen.

(3) Vom Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ sind die Abführungen der WB an den Haushalt der Republik auf ein bei der Landwirtschaftsbank für die zentralen Staatsorgane getrennt nach WB zu führendes Einzelplankonto mit der

Konto-Nummer.../... und der
Konto-Bezeichnung Zentrales Staatsorgan

.....
Gewinn- und andere Abführungen der WB

zu den festgelegten Terminen vorzunehmen.

(4) Erhält die WB planmäßige Zuführungen aus dem Haushalt der Republik, sind diese zu den festgelegten Terminen durch die zuständige Bankfiliale der Landwirtschaftsbank dem Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ der WB gutzuschreiben und von dem bei der Landwirtschaftsbank für die zentralen Staatsorgane getrennt nach WB zu führenden Einzelplankonto mit der

Konto-Nummer .../... und der
Konto-Bezeichnung Zentrales Staatsorgan

.....
Zuführungen aus dem Haushalt an die
WB

einzuziehen.

§ 40

(1) Das Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“ ist unter der

Konto-Nummer .../... und der
Konto-Bezeichnung WB

.....
Amortisations-Verwendungsfonds

zu führen.

(2) Über das Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“ sind alle Abführungen von Amortisationsteilen der VEB an die WB und ihre Verwendung zu buchen.

(3) Soweit im Plan eine Abführung von Amortisationen an den Haushalt der Republik festgelegt ist, ist diese von dem im Abs. 1 genannten Konto auf das im § 39 Abs. 3 genannte Konto des zentralen Staatsorgans zu leisten.

§ 41

(1) Das Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“ ist unter der

Konto-Nummer .../... und der
Konto-Bezeichnung WB

.....
Umlaufmittel-Verteilungsfonds

zu führen.

(2) Über das Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“ sind alle Abführungen der Umlaufmittelüberschüsse der VEB an die WB und ihre Verwendung zu buchen.

(3) Geplante Abführungen von Umlaufmitteln an den Haushalt der Republik sind von dem im Abs. 1 genannten Konto auf das im § 39 Abs. 3 genannte Konto des zentralen Staatsorgans zu leisten.

§ 42

(1) Das Konto „Produktions- und andere Abgaben“ ist unter der

Konto-Nummer .../... mit der
Konto-Bezeichnung WB

.....
Produktions- und andere Abgaben

zu führen.

(2) Auf dem Konto „Produktions- und andere Abgaben“ sind zu vereinnahmen die

- a) Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe (abzüglich der von den VEB gekürzten Produktionsabgabe für Exporte),

- b) Verbrauchsabgaben.

(3) Die auf diesem Konto eingegangenen Beträge sind, soweit die Eingänge Tausend DM übersteigen am nächsten Werktag, im übrigen am vorletzten Werktag jeden Monats — auf volle Hundert DM abgerundet — durch die WB auf ein bei der Landwirtschaftsbank für das zentrale Staatsorgan getrennt nach WB zu führendes Einzelplankonto mit der

Konto-Nummer .../... und der
Konto-Bezeichnung Zentrales Staatsorgan

.....
Produktions- und andere Abgaben der
WB

weiterzuleiten. Auf den Überweisungsaufträgen haben die WB die Aufgliederung des überwiesenen Betrages auf die einzelnen Abgabearten und die Höhe der gekürzten Produktionsabgabe für Exporte anzugeben. Eine anderweitige Verfügung über das Konto „Produktions- und andere Abgaben“ durch die WB ist nicht zulässig.

(4) Erfolgt die Weiterleitung der Produktions- und anderen Abgaben durch die WB nicht nach Abs. 3, hat die zuständige Bankfiliale der Landwirtschaftsbank den Ausgleich des Kontos „Produktions- und andere Abgaben“ ohne besonderen Auftrag der WB noch am gleichen Tage vorzunehmen. Die nach Abs. 3 durch die WB erforderlichen Angaben sind in diesen Fällen durch die WB auf dem nächstfolgenden Überweisungsauftrag zu machen.

§ 43

(1) Das Konto „Fonds Technik“ ist unter der

Konto-Nummer .../... mit der
Konto-Bezeichnung WB

.....
Fonds Technik

zu führen.